

There is no single, simple key to [...] peace – no grand or magic formula to be adopted by one or two powers. Genuine peace must be the product of many nations, the sum of many acts. It must be dynamic, not static, changing to meet the challenge of each new generation. For peace is a process – a way of solving problems.

John F. Kennedy¹

1. EINLEITUNG

„Die Asylie kann kurz abgetan werden, da sie in der hellenistischen Zeit weit mehr politische als religiöse Bedeutung hatte.“² Diese Worte aus Martin P. NILSSONS epochemachender *Geschichte der Griechischen Religion* verweisen gleich auf mehrere Problemfelder der Erforschung der hellenistischen Asylieverleihungen. Zum einen wird in den weiteren Ausführungen NILSSONS deutlich, dass Asylie³ und Hikesie⁴ abhängig voneinander konzeptualisiert werden, zum anderen wird auf die Verwurzelung dieser weitergefassten ‚Asylie‘ irgendwo zwischen Religion und Politik rekurriert. Unterschiedliche historische Phänomene sowie moderne Interpretationszugänge zu selbigen bilden im Falle von Asylie und Hikesie ein stark verflochtenes Ganzes, was nicht selten nur skizzenhaft und wenig systematisch wiedergegeben wird.

Diese Verflechtungen lassen sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Einerseits entwickelt sich Asylrecht – im Sinne der grundsätzlichen Minimaldefinition des Rechtshistorikers Johannes THELER „Asyl ist Schutz vor Verfolgung“⁵ – in der Moderne zu einem Faszinosum für Gelehrte mannigfaltiger Disziplinen.⁶ Dass

1 Ausschnitt aus einer Rede vor der American University in Washington, D. C. am 10. Juni 1963.

2 NILSSON 1988, 88.

3 Seit dem 5. Jahrhundert verleihen griechische Poleis einzelnen Fremden das Privileg der *ἀσυλία*, der ‚Unverletzlichkeit‘ von Leben und Gut; zur historischen Einordnung, Quellen und Literatur s. Kap. 2.2. In hellenistischer Zeit können Poleis oder Heiligtümer für ‚heilig und unverletzlich‘ erklärt werden; zur historischen Einordnung, Quellen und Literatur s. Kap. 3.

4 Die *ἱκεσία/ἱκετεία* stellt das ‚Schutzflehen‘ aus verschiedenen Gründen Verfolgter an einem heiligen Ort dar, das sich aus der Schutzwirkung der sakralen Sphäre begründet; zur historischen Einordnung, Quellen und Literatur s. Kap. 2.3.

5 THELER 1995, 7.

6 Vgl. etwa WILDA 1842, 156–313, zum Kirchenasyl 537–543; FALLATI 1850, bes. 177–182; 193–217; POST 1880, 137–223; KOHLER/WENGER 1914, bes. 31 f.; 41–43; 69–71; 80. Diese Tatsache scheint nicht zuletzt mit dem Konfliktreichtum der Frühen Neuzeit sowie der verstärkten Wahrnehmung der Notwendigkeit und Anwendungssphäre des Asylrechts zusammenzuhängen. Denn das im Mittelalter etablierte Kirchenasyl wurde im Rahmen der konfessionellen Ausdifferenzierung zunächst in protestantischen Gegenden weitestgehend abgeschafft und im Folgenden auch in katholischen Regionen zunehmend beschränkt, vgl. HÄRTER 2003,

dabei im Rahmen historischer Rückblicke allein schon der etymologischen Herleitung wegen auf griechische Verhältnisse Bezug genommen wurde, verwundert nicht; ebenso wie die Tatsache, dass ob dieser scheinbaren Kontinuität nicht selten auf inhaltliche Kongruenzen rückgeschlossen wurde.⁷

Andererseits scheint auch in der Antike eine gewisse Nähe von Hikesie und Asylie feststellbar. Martin DREHER formuliert in seiner Definition des ‚antiken Asyls‘, dem THELERSchen Dictum sehr ähnlich, dass die Wortstämme *asyl-* und *hiket-/hikes-*

alle einen religiös oder politisch motivierten Anspruch auf Schutz oder Zuflucht aus[drückten], der insbesondere bei Bedrohung und Verfolgung Bedeutung erlangte.⁸

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sollen aber – unter differenzierter Betrachtung der modernen Interpretationszugänge – gerade die Funktionen der sogenannten ‚territorialen‘⁹ hellenistischen Asylie, wie sie in epigraphischen Urkunden überliefert ist, in den Fokus gerückt werden. Bei dieser Form der Asylie wird die Unverletzlichkeit des Territoriums eines Heiligtums oder einer Polis proklamiert und zwar in Form ihrer formalen Anerkennung als *ιερός* bzw. *ιερά και ἄσυλος*, also als ‚heilig und unverletzlich‘, durch politische Akteure wie hellenistische Könige, Poleis oder Bünde. Die Initiative geht dabei meist von Vertretern einzelner Poleis aus, die für die gesamte Polis oder ein zu ihr gehöriges Heiligtum um Asylieverleihung ersuchen.

Da sie beurkundet wurden, sind die Gesuche um und Verleihungen von Asylie noch heute in epigraphischer Form greif- und lokalisierbar.¹⁰ Inschriften aus der Ägäis sowie Westkleinasiens dokumentieren etwa seit der Mitte des dritten Jahrhunderts¹¹ bis in die beiden ersten Dekaden des zweiten Jahrhunderts den Vorgang der jeweiligen Asyliegesuche und -anerkennungen ausführlich: Die in den Asyliegesuchen vorgebrachten Argumentationsmuster werden in den Urkunden der Verleiher häufig zusammenfassend wiederholt, es werden Gesandte benannt, die die Bitte um Asylieverleihung vorgetragen haben, des Weiteren werden auch Gründe für die positive Aufnahme des Anliegens angegeben.

307–309; vgl. ferner VON POLLERN 1980, 36–40; KIMMINICH 1983, 18–23; TURNER 2005, 108–112. Die Entwicklung staatlich reglementierter Formen des Rechts auf Asyl vollzog sich unter dieser Einwirkung allerdings nicht allorts gleichermaßen, sondern hing stark von regionalen Begebenheiten ab; zum Asylrecht in der frühen Neuzeit vgl. HÄRTER 2003, bes. 301–304, mit einem Verzeichnis der älteren Literatur.

7 So auch NÄF 2003, 339 f.

8 DREHER 2003a, 1.

9 Den Begriff der ‚territorialen‘ Asylie für hellenistische Asylieverleihungen prägt SCHLESINGER in Abgrenzung zur ‚persönlichen‘ Asylie, vgl. SCHLESINGER 1933, bes. 4, 47; problematisiert, jedoch verwendet bei DREHER 2003. VON WOESS 1926, 32–38, verwendet den Begriff der ‚persönlichen‘ Asylie, um sie von der ‚örtlichen‘ Abzugrenzen, womit er jedoch Hikesie meint. Der Terminus ‚territoriale‘ Asylie stimmt nicht mit dem modernen Begriff des territorialen (externen) Asyls überein, vgl. dazu BEITZ/WOLLENSCHLÄGER 1980, 66 f., 73–77; VON POLLERN 1980, 91; TRAUlsen 2004, 1.

10 RIGSBY 1996 stellt ein recht vollständiges Corpus der Asylieinschriften dar.

11 Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Jahreszahlen auf die vorchristliche Zeit.

Als weniger ergiebig für eine Untersuchung des Hergangs sowie der Begründung der Asylieverleihungen erweisen sich die Münz- sowie Ehrenstatuenbeischriften aus Syrien, Palästina und dem östlichen Kleinasien, die seit dem ausgehenden ersten Jahrhundert bis in die spätere Kaiserzeit und gelegentlich in die Spätantike Asylie zumindest benennen.¹² Diese großteils numismatischen oder knappen epigraphischen Zeugnisse liefern ihrer Kürze wegen nur wenige Informationen über das Prozedere der Asylieverleihungen. Zudem ist mit der frühen Kaiserzeit ein Status an Veränderung des Phänomens territorialer Asylie erreicht, der im Regelfall keine Vergleichbarkeit mehr zu den hellenistischen Dokumenten erlaubt. Um die späten Belege des Terminus Asylie gebührend zu analysieren, bedarf es eines Ansatzes, der die Eigenheiten der jeweiligen Zeugnisse vermittels einer synchronen Betrachtung im Vergleich mit anderen Phänomenen der betreffenden Zeit herauszuarbeiten vermag. Daher werden diese sowohl zeitlich als auch geographisch vom Gros der Dokumente abweichenden Zeugnisse aus der detaillierten Betrachtung ausgenommen.

Aus der Quellensituation und nicht etwa aus Begünstigung „des Dogmas hellenistischer Herkunft aller Asylieanerkennungen“¹³ erklärt sich auch die zeitliche Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf den Hellenismus.¹⁴ Der zeitliche Rahmen dieser Arbeit soll also nicht unhinterfragt bis zu Tacitus' berühmter Auflistung der im Jahre 22/23 n. Chr. vom römischen Senat anerkannten Asylie¹⁵ gezogen werden, sondern vielmehr auf den inschriftlich gesicherten Zeitraum beschränkt werden.

Die Kernfrage des Unterfangens ist dabei, wie und zu welchem Zweck die Polis und Tempel um Asylie ersuchten und warum andere Städte, Bünde und Herrscher auf diese Gesuche eingingen. Die Funktionsweisen der Asylieverleihungen sowie ihre Hintergründe stehen also einerseits im Fokus; andererseits sollen aber auch die Absichten sowohl der erbittenden als auch der anerkennenden Partner untersucht werden. Denn, um es mit den Worten DREHERS zu präzisieren:

Die Frage, warum eigentlich andere Staaten solchen Bitten um Asylieverleihung entsprachen – und im Fall von Magnesia haben wir immerhin 69 zustimmende Antworten inschriftlich erhalten –, ist bisher viel zu selten gestellt worden.¹⁶

Das Ersuchen um Asylie und das Gewähren derselben können folglich nicht losgelöst von historischen Prozessen betrachtet, sondern müssen zwingend systematisch kontextualisiert und auf ihre Funktionen innerhalb der so entwickelten Gefüge geprüft werden.

12 Eine Quellensammlung solcher Asyliefälle liefert RIGSBY 1996, 442–539. ENGELS 2013, bes. 82–99 mit Quellensammlung und Literatur (auf lat. *asylum* rekurrierender Asylie-Begriff); TRAULSEN 2004, 237; für syrische Münzbeischriften vgl. ferner KUSHNIR-STEIN 2005; für Judäa nach literarischen Quellen vgl. RITTER 2015, bes. 263–271; zu später kaiserzeitlicher Rezeption vgl. DAHMEN 2007, 29, Anm. 214.

13 BRINGMANN 2000a, 31.

14 Zu möglichen Vorläufern der territorialen Asylie vgl. Kap. 2.

15 Tac. Ann. 3, 60–63; 4, 14; zu späthellenistischen und römerzeitlichen Entwicklungen vgl. Kap. 2.1, Kap. 4; zur historischen Interpretation der Tacitusstelle vgl. BELLONI 1984; DREHER 2005b; GUZMÁN ARMARIO 2009; GIBSON 2014, bes. 128–134.

16 DREHER 1996, 90.

Bislang wurde in der Forschung, wie eingangs zitiert, in erster Linie auf den Aspekt abgehoben, ob mit den hellenistischen Asylieverleihungen nun religiöse oder politische Ziele verfolgt wurden. Kent J. RIGSBY, der Herausgeber eines regional geordneten Corpus der Asylieverleihungen, interpretiert die untersuchten Fälle territorialer Asylie als „first and foremost a religious gesture, increasing the honor of the god“.¹⁷ Der Autor negiert also – in völligem Gegensatz zur eingangs zitierten Einschätzung NILSSONS – über die religiöse Ehrerhöhung der göttlichen Patrone hinausgehende Funktionen von Asylieverleihungen für die bittstellenden Poleis. Zur Absicherung gegen Krieg und Piraterie hätten den Städten bessere Mittel zur Verfügung gestanden. Auch den Verleihern habe die Asylie keine entscheidend neuen Handlungswerkzeuge an die Hand gegeben.¹⁸

Diese auf „Entpolitisierung oder zumindest [...] gewaltige Abwertung des politischen Charakters der Asylie“¹⁹ zielenden Thesen RIGSBYS sind nicht ohne Widerspruch geblieben. Gestützt auf Fallstudien betont Kostas BURASELIS in zwei Aufsätzen²⁰ gerade die außenpolitische Funktion von Asyliebestrebungen und -verleihungen sowie ihre Gebundenheit an spezifische historische Konstellationen. Der Autor unterstreicht die Tatsache, dass die Bemühungen griechischer Poleis um Asylieverleihungen, gerade in politisch unsicheren Zeiten, neben der religiösen Komponente auch eine diplomatische enthielten.²¹ Sie garantierten den einzelnen Poleis zwar keinen absoluten Schutz vor kriegerischen Auseinandersetzungen, lieferten jedoch die Möglichkeit für das eigene Territorium die den Umständen angemessene Absicherung zu schaffen.²² Für die Seite der Verleiher von Asylie nimmt der Autor besonders die hellenistischen Könige in seine Betrachtung auf und formuliert, diese hätten die Asylie durchaus als Mittel zur Bindung und Stabilisierung wohlgesonnener Regionen verwendet.²³

DREHER sieht Parallelen zwischen Asylieverleihungen und der Eleutheria – diese sei auch „ein Ehrentitel, hatte aber darüber hinaus durchaus konkrete historische Bedeutung“.²⁴

Martin FLASHAR beurteilt die Asylie als ein kultisch-politisches Programm in Zeiten „allgemeiner außenpolitischer Unsicherheit“; er präzisiert:

Überhaupt stand ja Asylie in ihrer traditionellen Form als uni- oder bilaterale Sicherheitsgarantie insbesondere dann auf der Tagesordnung, wenn sie auch für nötig erachtet wurde; zwischenstaatliche Nichtangriffspakte wurden auch in späteren Zeiten zum politischen Werkzeug, wenn Kriegsgefahr zumindest latent drohte. Und die territorialen Auseinandersetzungen zwischen den Monarchen während des dritten Jahrhunderts hatten konkret gerade auch in Kleinasien den Nährboden für die beschriebene Situation der Stadtstaaten zu genüge gelegt.²⁵

17 RIGSBY 1996, 14.

18 RIGSBY 1996, 16 f.; 24.

19 BURASELIS 2003, 145.

20 BURASELIS 2003; BURASELIS 2004.

21 Vgl. auch DREHER 1998, 486.

22 BURASELIS 2003, 149; 157 f.

23 BURASELIS 2003, 146 f.

24 DREHER 1998, 488.

25 FLASHAR 1999, 419.

Klaus BRINGMANN betont in seiner Diskussion von RIGSBYS Werk einen seiner Meinung nach bedenkenswerten, aber bislang nicht ausreichend beachteten Aspekt der hellenistischen Asylieverleihungen. Er hält fest, dass die Frage nach der rechtlichen Natur der Asylieverleihungen auch im Zusammenhang mit der Verschiedenheit der staatlichen Organisationsformen der Verleiher stärker in den Vordergrund zu stellen sei.²⁶

Auch Peter FUNKE beurteilt die Asylurkunden als „ein eigenständiges Instrument zur Gestaltung der Außenpolitik“²⁷ der hellenistischen Zeit, dessen Bedeutung über die Abwehr von Piraterie hinausginge.

Boris DREYER hingegen fokussiert in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der Asylverleihungen als Mittel zur Sicherung territorialer Ansprüche seitens der Großmächte.²⁸

Jüngst betont auch Péter KATÓ die Bedeutung der Asylverleihungen als Sicherheitskatalysator in – auch für hellenistische Verhältnisse – politisch instabilen Zeiten.²⁹

Diese von mehreren Forschern dargebrachten Kritikpunkte an der Einschätzung der Funktionsweisen von Asylie durch RIGSBY, die sich auch um einzelne historische Detailanalysen erweitern ließen, verweisen allesamt in Richtung einer stärkeren Gewichtung der (außen)politischen Komponente. Daher scheint es zielführend, die Argumentation innerhalb der Asylurkunden und die realen Begebenheiten zu vergleichen sowie im Hinblick auf Motive und Funktionsweisen systematisch zu untersuchen. Dabei sind Fragen nach diachronen Veränderungen sowie regionalen Besonderheiten nicht außer Acht zu lassen.

Ziel der Arbeit ist somit, die Asylurkunden zu verorten, also die mit der jeweiligen historischen Situation zusammenhängenden Gründe für die Bitte um Verleihung der Asylie seitens der entsprechenden Poleis und Heiligtümer zu untersuchen.

Um die hellenistischen Asylverleihungen historisch einzuordnen, ist es notwendig, einleitend einige methodische Erwägungen zur religiösen und politischen Sphäre, speziell im hellenistischen Griechenland, vorzuschalten. Dabei soll nicht nur der Frage nachgegangen werden, wie sich selbige zueinander verhalten, sondern auch die Anwendbarkeit moderner Termini wie Staat, Politik, Religion auf antike Verhältnisse der Prüfung unterzogen werden.

Sodann gilt es das heterogene Feld antiker Schutzgewährungsphänomene³⁰ in möglichst knapper Form zu systematisieren. Denn obwohl die Unterschiede zwischen der griechischen Asylie und Hikesie längst herausgearbeitet wurden,³¹ werden die Phänomene weiterhin mit denselben Begrifflichkeiten be- und gedacht.

26 BRINGMANN 2000, 32.

27 FUNKE 2008, 256.

28 DREYER 2010; DREYER 2011.

29 KATÓ 2014, bes. 106.

30 TURNER 2005, 21 f.; vgl. auch THELER 1995, 7; DREYER 2003a, 1; TRAUlsen 2004, 1.

31 SCHLESINGER 1933, 5; SINN 1993, 90; RIGSBY 1996, 30–33; DREYER 1996; in Grundzügen auch DREYER 2003a, 3; TRAUlsen 2004, 177–179; TURNER 2005, 65 f. mit weiterer Literatur; s. auch 22–26.

Auch noch in der jüngsten Forschung werden in der altertumswissenschaftlichen Forschung unter Bezeichnungen wie ‚antikes Asyl‘, ‚Asylwesen‘ oder ‚Asylrecht in der Antike‘³² Begriffsfelder von der griechischen Asylie und Hikesie bis hin zum römischen Statuenasyl und dem spätantiken Kirchenasyl subsumiert, obwohl die betreffenden Phänomene sowohl inhaltlich als auch zeitlich und geographisch differieren. Die jeweiligen *termini technici* werden auch in der neuesten Forschung oft parallel benutzt oder lediglich oberflächlich geschieden.³³ Nicht selten wird eine normative Trennung vorgenommen, während auf deskriptiver Ebene keinerlei Adaption dieser Definitionen zu erkennen ist.

Zudem wird wegen der von der Klassik bis in die Moderne vermeintlich konstanten Terminologie,³⁴ nicht selten intentional,³⁵ auf einen modernen juristischen oder ethnologischen Asylbegriff Bezug genommen,³⁶ um antike Ereignisse zu charakterisieren.³⁷ Dabei sind der antike und der moderne Asylbegriff weder terminologisch noch *de facto* deckungsgleich.³⁸ Andererseits handelt es sich auch bei dem

- 32 Juristisch korrekt differenziert TRAULSEN 2004, 2: „Bezieht sich also der Begriff ‚Asyl‘ auf die Institution als solche, so soll von ‚Asylrecht‘ nur dort die Rede sein, wo der in Frage stehende Schutz eine positivrechtliche Anerkennung gefunden hat, sei es als subjektives Recht einzelner heiliger Stätten, sei es als objektiver Bestandteil der Rechtsordnung.“
- 33 VON WOESS 1923, 75–122, bes. 75 (größtenteils mit Bezug auf das ptolemäische Ägypten); ALTHEIM 1951, 180 f.; DUCREY 1968, 295–311; DE VAULX 1979, Sp. 1485; AUFFARTH 1992, 202–205; GÖDDE 1998, 554 f.; BABO 2003, 43–54 sucht nach Asylie und Hikesie in Rom; GRETHLEIN 2003, 7–9; DERLIEN 2003, bes. 6–8; BURCKHARDT/SEYBOLD/UNGERN-STERNBERG 2007, IX; DREYER 2011, 141–145; einen Sonderfall bilden CHANIOTIS 1996a, 66 sowie CHANIOTIS 1997 – der Autor benennt die Eigenheiten von Hikesie und Asylie zwar sehr klar, differenziert dennoch nicht in seiner Terminologie.
- 34 Dabei wird häufig konstatiert, griechische Schutzgewährungsphänomene seien partiell oder im Allgemeinen als das zu fassen, was durch lat. *asylum* ausgedrückt wird, vgl. BRAVO 1980, 676; BABO 2003, 43 f.; DREHER 2003, 4; NAIDEN 2006, bes. 17 und ferner 29–104, wo er ‚Supplikation‘ als gesamtantikes Phänomen zu rekonstruieren scheint, da er unkommentiert archaisch griechische Belege mit kaiserzeitlichen römischen vergleicht; NAIDEN 2014; NEVIN 2016, 111–132, die überdies eine Kontinuität des Phänomens von der archaischen bis in die hellenistische Zeit suggeriert. Die Autorin nimmt ferner an (111, mit Anm. 3), dieses Phänomen hieße *ἀσυλία τέρπα* (sic!), wofür sie allerdings keine Quellenbelege liefert, sondern ohne erklärbaren Bezug allegemein auf SINN 1993 und CHANIOTIS 1996a verweist; vgl. dazu auch DREHER 2017. Grundsätzlich gegen die Wahrnehmung griechischer Phänomene aus dezidiert römischer Sicht, vgl. AGER 1998, 169 f.; s. 29–32.
- 35 So erläutert DREHER 1996, 79 f., dass ihn gerade die politischen Umstände zur Beschäftigung mit Asyl(recht) führten und vermutet Ähnliches für seine Vorgänger; vgl. auch DREHER 2003a, 1, 11; vgl. ferner VON WOESS 1926, 33 f.; DERLIEN 2003, 1–6, der zudem methodisch vom modernen Asylbegriff ausgeht.
- 36 Die Grenzen zwischen rechtshistorischer und ethnologischer Herangehensweise sind vor allem in der älteren Literatur nicht immer genau zu ziehen: zum juristischen Asylbegriff vgl. maßgeblich BEITZ/WOLLENSCHLÄGER 1980; vgl. ferner DANN 1840; BULMERINCQ 1853; WOLLENSCHLÄGER 1971; VON POLLERN 1980; KIMMINICH 1983; FLOR 1988; THELER 1995; TRAULSEN 2004. Zum ethnologischen Asylbegriff vgl. maßgeblich TURNER 2005, 21–29; vgl. ferner HELLWIG 1903; THURNWALD 1924; WESTERMARCK 1926; WISSMANN 1979; HENSSELER 1954; MÜHLMANN 1962; ELSAS 1990; TRAULSEN 2004.
- 37 Dieser Ansatz wird bereits bei RITTERSHAUSEN 1624, bes. 6–8, eingeführt.
- 38 So auch GRETHLEIN 2003, 7; vgl. auch TRAULSEN 2004, 131.

modernen Asylbegriff, ob er nun aus der Rechtswissenschaft, Soziologie oder Ethnologie entliehen wird, nicht um eine undifferenzierbare Kategorie, sondern um ein veränderbares und gesellschaftlichen sowie politischen Aushandlungsprozessen unterworfenes Konstrukt.³⁹

Es scheint also aus vielerlei Gründen methodisch problematisch, einen modernen Asylbegriff zur Grundlage altertumswissenschaftlicher Erörterungen zu machen – zum einen liegt das an den Verallgemeinerungen und Fehlannahmen über antike Verhältnisse, die nicht selten den Begriff konstituieren; zum anderen sei auf die Veränderlichkeit des modernen Asylbegriffs sowie die große Bandbreite der Definitionen aus unterschiedlichen Disziplinen verwiesen. So setzt TRAULSEN die in der ethnologischen Forschung als religiöse oder philosophische Grundlagen von Asyl ausgemachten Anschauungen mit dem Interessensfokus des Rechtshistorikers und Soziologen folgendermaßen in Beziehung:

[...] nicht umsonst gab und gibt es sakrales Asyl [...] in vielerlei Religionen, Kulturen und Epochen. Dergleichen – vielleicht gar als allgemein-menschlich anzusprechende – Gegebenheiten gehen der rechtlichen Verfaßtheit des sakralen Asyls notwendigerweise voraus. Gleichzeitig sind sie aber auch nicht mehr als Voraussetzungen derselben; erst im Rechtlichen prägen sie sich aus und werden greifbar, so wie sie erst in der gesellschaftlichen Realität wirksam werden.⁴⁰

Um an dieser Stelle das gewählte Vorgehen hinsichtlich der Behandlung der Institutionen der Schutzgewährung konzise zu fassen, möchte ich festhalten: Da in dieser Untersuchung eine präzise Beurteilung des Verhältnisses zwischen den hellenistischen Asylieverleihungen, dem *σὺλᾶν*-Recht, der persönlichen Asylie, der Hikesie wie der Schutzwirkung sakraler Orte angestrebt wird, scheint es mir – auch aus Gründen einer systematischen Erfassung des Gegenstandes – vertretbar, die in Einzelheiten bereits in der Forschung herausgearbeiteten Spezifika von Schutzgewährungsphänomenen im antiken Griechenland im Rahmen eines eigenen Kapitels nachzuzeichnen; auch wenn das heißt, zumindest zum Teil deskriptiv zu arbeiten. Der Mehrwert, den nur eine akkurate Verwendung der Fachterminologie ohne Kohärenz vortäuschende Begriffe gewährleistet, scheint mir bedeutsamer, als gelegentliche Wiederholung von Bekanntem.

Auf Grundlage dieser Überlegungen sollen sodann die territorialen Asylieverleihungen hellenistischer Zeit in den Blickpunkt gerückt werden, wie sie in den epigraphischen Zeugnissen erhalten sind. Dabei werden die Untersuchungen der bittstellenden und anerkennenden Seite zunächst getrennt voneinander vollzogen, um strukturierter nach den Inhalten der Dokumente fragen zu können.

Zunächst gilt es also die Asyliegesuche, wie sie in den anerkennenden Dokumenten häufig zusammenfassend wiederholt werden, in Hinblick auf die Rolle der Poleis und Heiligtümer als Initiatoren der Asylieverleihungen zu beleuchten. Dabei ist so-

39 Um nur ein Beispiel zu geben, halten BEITZ/WOLLENSCHLÄGER 1980, 65 f. im Rahmen der Klassifizierung der Formen des deutschen Asylrechts fest, der Leitgedanke desselben habe sich im vergangenen Jahrhundert vom garantierten Auslieferungsschutz zur festgeschriebenen Aufnahmebereitschaft gewandelt, da die prinzipielle Freiheit zur Immigration beschränkt worden sei.

40 TRAULSEN 2004, 3.

wohl die praktische Organisation der Gesuche von Bedeutung – also die Funktionen von Gesandten, die Auswahl der Adressaten, die Reiserouten, die Finanzierung der Vorhaben – als auch die Frage inwiefern Poleis und Heiligtümer dabei gleichen Mustern folgten oder ob es verschiedene Modelle gab. Natürlich ist auch die geographische sowie diachrone Verteilung der angewendeten Modelle einzubeziehen.

Das Hauptaugenmerk der Analyse liegt jedoch auf der Interpretation der in den Dokumenten vorgebrachten Argumente der Asylbewerber. Diese sollen sowohl auf ihre Motivation untersucht werden als auch darauf, inwiefern sie politische oder religiöse Funktionen erfüllen. Prinzipiell beachtenswert ist aber auch, ob bestimmte historische Voraussetzungen – wie sie aus Quellen literarischer, epigraphischer sowie archäologischer Natur ersichtlich werden – zur Verwendung verschiedener Argumentationskategorien führen.

In einem zweiten Schritt sind auch die asylieverleihenden Körperschaften, seien es Poleis, Bünde oder Herrscher, näher zu charakterisieren. Die Gründe für die Anerkennung der Asylie spielen in diesem Zusammenhang ebenso eine Rolle wie die Tatsache, ob die Gewährung des Privilegs aus eigenem Antrieb oder aus wie auch immer gearteten Sachzwängen heraus geschah. Auch in Bezug auf Asylieverleiher ist auf geographische sowie diachrone Streuung zu achten. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, ob und inwiefern die Asylieanerkennungen der Poleis, Bünde und Herrscher unterschiedlichen Mustern folgen.

Parallel zur Betrachtung der argumentativen Gestaltung der Asyliegesuche sollen auch die Dokumente der Asylieverleiher in Hinblick auf die verwendeten Motive und auch auf die in Zusammenhang mit den historischen Umständen zu erwartenden Funktionen der Asylie einer Prüfung unterzogen werden.

Die gewonnenen Erkenntnisse über die Argumentationsstrukturen sowie realweltliche Verortung der an den Asylieverhandlungen beteiligten Parteien soll eine bessere Einordnung der territorialen Asylie innerhalb der Schutzgewährungsphänomene hellenistischer Zeit erlauben.

Abschließend werden die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen zur territorialen Asylie im Hellenismus – zusammen mit den die Hikesie und Asylie in Archaik und Klassik betreffenden – in den größeren Kontext von Gewalteindämmungs- sowie Deeskalationsstrategien eingeordnet. Dabei geht es weniger um die Dekonstruktion oder Neuaufstellung von Großkategorien – wie etwa der des Asyl(rechts) – sondern vielmehr um die quellenberücksichtigende Verortung der jeweiligen Phänomene.

1.1 METHODISCHE VORBEMERKUNGEN

Bei dem Versuch die religiösen und politischen Aspekte der in den Asylieurkunden beschriebenen Aktivitäten herauszuarbeiten, gelangt man schnell an methodische Grenzen. Genau dieser Tatsache ist es vermutlich zu verdanken, dass die territorialen Asylieverleihungen in der Forschung so unterschiedlich eingeschätzt werden⁴¹

41 S. 11 f.; 14 f.

– teils jenseits politischer Wirklichkeiten, im Sinne von *l'art pour l'art*, teils krass gegensätzlich im Politischen. Die Entscheidung, ob die Asylie politischen oder eben religiösen Charakter habe, fällt häufig in Randbemerkungen ohne weitere Begründung.⁴² Die Vermutung, dass dieses antithetische Muster sich nicht aus Zufälligkeit ergibt, sondern zumindest partiell quellenimmanent ist, beziehungsweise unserem Verständnis von Religion und Politik entstammt, liegt nahe. Daher scheint notwendig, vermittels eines theoretisch gefestigten und methodisch sauberen Konzepts von religiöser und politischer Sphäre auf eine weniger schematische, aber vielleicht realitätsnähere Deutung der Dokumente abzu zielen.

Der Blick in die moderne Forschungsliteratur zeigt die weitverbreitete Annahme, dass die religiöse und politische Sphäre in der Antike generell nicht scharf voneinander zu trennen waren. Meist scheint auszureichen, diese Tatsache zu erwähnen. Wenn jedoch Fragestellungen auf die Verflechtungen von Religion und Politik zielen, ergeben sich beträchtliche Schwierigkeiten.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist es von fundamentaler Bedeutung, genau zu fassen, welche antiken Begebenheiten mit den modernen Begriffen ‚religiös‘ und ‚politisch‘ beschrieben werden. Methodisch zielführend scheint daher, die Grenzziehungen zwischen dem religiösen und politischen Bereich im Hellenismus nachzuvollziehen, um verlässliche Aussagen zum in den Asyliedokumenten deutlich werdenden Spannungsgefüge zwischen Religion und Politik jenseits intuitiver Zuordnungen treffen zu können. Anderenfalls kann in Analyse und Beurteilung der Asyliedokumente nicht mit den entsprechenden Termini operiert werden, denn jede Aussage müsste zwangsläufig in schwammigem sowie undefinierbarem Grau enden.

Wie ich bereits an anderer Stelle dargelegt habe,⁴³ bietet das Habitus-Feld-Konzept Pierre BOURDIEUS⁴⁴ einen guten und quellenkonformen Ansatz zur Kennzeichnung des religiösen und politischen Feldes im antiken Griechenland (spätestens seit klassischer Zeit). Dieser Zugriff erschwert zwar die Formulierung von Religions- und Religiösitätsbegründungen, erweist sich aber hinsichtlich einer akteursbasierten Analyse als ergiebig – es geht dabei nicht darum, was den Menschen zum Religiösen treibt, sondern darum, wie Religion in der Gesellschaft wirkt.

Unter Rekurs auf die Feldtheorie lassen sich für Griechenland ein religiöses und ein politisches Feld proklamieren, in denen die jeweiligen Akteure um die Vorherrschaft, d. h. um die Bestimmung der Feldgrenzen, um Positionen, um das, was

42 Zur Betonung des religiösen Charakters vgl.: RADET 1890, 225–228; VON WOESS 126, 39; RIGSBY 1996, bes. 14–17, 24; BURKERT ²2011, 374; zur Betonung des politischen Charakters: NILSON ⁴1988, 88 f.; DREHER 1998, 486; FLASHAR 1999, 419; BRINGMANN 2000, 32; BURASELIS 2003, bes. 145, 157 f.; BURASELIS 2004; FUNKE 2008, 256; zum Zusammenspiel beider Elemente vgl. TRAULSEN 2004, 163; DUNAND 2003, 103.

43 KNÄPPER 2014.

44 Zur Habitus-Feld-Theorie vgl. bes. BOURDIEU 1983a; BOURDIEU 1983b; BOURDIEU 1987, bes. 171–195, 206; 278–286; BOURDIEU 2000; BOURDIEU 2001; BOURDIEU/BEISTER/SCHWIBS 2001; MÜLLER 1992; vgl. ferner HILLEBRANDT 1999; KRAIS/GEBAUER 2002; MÜLLER 2005 mit Literatursammlung.

im Feld verhandelt wird, konkurrieren.⁴⁵ Mit anderen Worten heißt das, dass die Ge- und Inhalte der Felder von den Verhandlungen der beteiligten Akteure abhängen. Denn Felder sind im Rahmen der Habitus-Feld-Theorie nicht unabänderlich, sondern Ergebnisse von Aushandlungsprozessen sowie weiteren Aushandlungsprozessen ausgesetzt.

Dabei ist zu bedenken, dass Akteure in verschiedenen Feldern aktiv werden können und unterschiedliche Felder auch unterschiedliche Zusammensetzungen wie Gewichtungen von Akteuren aufweisen. Auf Grund der gesellschaftlichen und politischen Struktur Griechenlands verlangen das religiöse und politische Feld den Akteuren einen vergleichsweise niedrigen Professionalisierungsgrad ab.⁴⁶ Die niedrigen Zugangsbeschränkungen führen also zu relativ weitgefassten Feldern mit stark im Aushandlungsprozess befindlichen Grenzen. Die Grenzziehung zwischen dem, was noch, und dem, was nicht mehr zu einem Feld, wie etwa dem religiösen oder dem politischen, gehört, beeinflussen also die partizipierenden Akteure.

Zudem teilen sich das religiöse und das politische Feld in Griechenland den Anlass zum Agon – nämlich die Formulierung als zutreffend empfundener Normen und Wertvorstellungen. Diese strukturelle Ähnlichkeit der inhaltlichen Ausrichtung der beiden Felder weist auf eine erste Schnittmenge hin: In ihren Grenzbereichen greifen die Felder ähnliche Aspekte auf, auch wenn sie nicht deckungsgleich sind. Dies dient sodann als Katalysator der Verflechtung der religiösen und politischen Sphäre in der modernen Wahrnehmung.⁴⁷

Das politische Feld ist darüber hinaus Träger griechischer Staatlichkeit, wobei der Staatsbegriff hier nicht im Sinne der *Allgemeinen Staatslehre* Georg JELLINEKS⁴⁸ als Dreiheit von Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt *ad absolutum* gesetzt, sondern in Anlehnung an Uwe WALTER als Bürgerverbandsstaat konzipiert wird.⁴⁹

Der Bürger eines solchen auf aktive Partizipation setzenden Bürgerverbandsstaates ist aber Akteur des politischen Feldes *par excellence* – er nimmt an der Konkurrenz um Ämter teil, die die Aushandlung weiterer Inhalte des politischen Feldes zu bestimmen versprechen. Dafür setzt der Bürger das ihm zur Verfügung stehende Kapital,⁵⁰ das auch in anderen Feldern erworben werden kann, ein. Die Bestimmung dessen, was zur Norm eines am politischen Feld partizipierenden Bürgers erhoben wird, handeln die am Feld teilnehmenden Akteure aus. Diese Selbst-

45 BOURDIEU 2001, 34f. und 49; BOURDIEU/BEISTER/SCHWIBS 2001, 110. Zu Details und Quellenbelegen vgl. KNÄPPER 2014, 33–37.

46 Vgl. BOURDIEU 2001, 41–50; ferner KNÄPPER 2014, 33f.

47 Zu den Unterschieden zwischen dem religiösen und politischen Feld vgl. KNÄPPER 2014, 36.

48 JELLINEK 1976.

49 Vgl. WALTER 1993, bes. 17–27; vgl. ferner BLOK 2005, 28–31, 36; vgl. ferner BLOK 2013, bes. 167–171; FUNKE 2010, 482; GSCHNITZER 2003b, 272; WINTERLING 1995, 313–315. Zum Staatsbegriff und seine Anwendbarkeit auf die Antike bzw. vormoderne Gesellschaften sowie Modellen von Staatlichkeit vgl. KOSELLECK 1990, 5f.; WALTER 1998, 24–26; HANSEN 2002; BALTRUSCH 2008, 2f., 17–20, 78–82; LUNDGREEN 2014, 49–51; SEELENTAG 2015, 61–69. Gegen die Ausweitung des Staatsbegriffs und für einen problem- wie quellenorientierten Zugriff auf antike politische Gemeinschaften vgl. WINTERLING 2014, bes. 256.

50 BOURDIEU 1983a; BOURDIEU 2001, 100–107.

beschreibung kann auch auf die Partizipation an anderen Feldern abzielen – womit natürlich keine Übereinstimmung der Felder zu postulieren wäre, sondern ihre Überschneidung. Im Falle des religiösen und politischen Feldes in Griechenland lässt sich hier eine zweite bedeutsame Schnittmenge feststellen: Einen Teil der idealen bürgerlichen Identität bildet das positiv konnotierte beziehungsweise als richtig wahrgenommene Verhalten *in religiosis*,⁵¹ wobei zu betonen ist, dass die normative Ausgestaltung des religiösen Feldes ein Ergebnis der Ausdifferenzierung innerhalb desselben bleibt.

Die normative Beschreibung des Politischen und der idealen Akteure des politischen Feldes resultiert aus im politischen Feld vollzogenen Prozessen, beeinflusst von den an diesem Feld teilnehmenden Akteuren. Analoges gilt für das religiöse Feld. Die Akteurgruppen stimmen dabei nicht (zwingend) überein,⁵² auch die inhaltliche Gestaltung variiert. Im Rahmen des Habitus-Feld-Modells lassen sich also die Interferenzen zwischen der religiösen und politischen Sphäre als inhaltliche, an den Grenzen der jeweiligen Felder ausdifferenzierte Schnittmengen identifizieren. Sie können ineinander greifen, sind allerdings nicht deckungsgleich und unentwerrbar.

Die bestimmenden Faktoren der Ausbildung politischer und religiöser Identität in den entsprechenden Feldern gelten allerdings nicht nur auf der Ebene einer politischen Gemeinschaft. Vielmehr scheinen die aufgestellten Spielregeln auf den zwischenstaatlichen Raum ausgeweitet zu werden.⁵³ Die Schnittmengen bleiben bei einer solchen Übertragung erhalten: So betont FUNKE in diesem Zusammenhang, dass gerade der religiöse Rekurs einen Absicherungsmechanismus der politischen Kommunikation darstellt⁵⁴ – im religiösen Feld diskursiv erarbeitete Werte als Pfand, oder im Sinne der Habitus-Feld-Theorie als Kapital, im politischen eingesetzt werden können.

Die gegenseitige Beeinflussung zwischen religiösem und politischem Feld in der griechischen Antike scheint strukturell bedingt. Um die Argumentation innerhalb der Asylgedenke hinsichtlich ihrer Verwurzelung in der religiösen oder politischen Sphäre zu beurteilen, steht folglich an, von plakativen Zuschreibungen Abstand zu nehmen. Vielmehr gilt es die beschriebenen Phänomene mit Hilfe der formulierten methodischen Leitgedanken zu analysieren und so in ihrem durchaus vorhandenen Facettenreichtum zu fassen.

51 Vgl. dazu BRIUT ZAIDMANN/SCHMITT PANTEL/CARTLEDGE 1992, 15; vgl. ferner KNÄPPER 2016.

52 So partizipierten etwa Frauen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Metöken am Kult, vgl. dazu BLOK 2007; BLOK 2009; vgl. ferner KNÄPPER 2014, 36.

53 Vgl. KNÄPPER 2014, 37f. mit Literatur.

54 FUNKE 2009, 299.